

# **Das Europäische Kulturerbe-Siegel**

## **Leitlinien für Bewerberstätten**

## Inhaltsverzeichnis

1. Kontext.....	3
2. Mehrwert und Komplementarität des Europäischen Kulturerbe-Siegels im Verhältnis zu anderen Initiativen im Bereich Kulturerbe .....	4
3. Wer kann teilnehmen? .....	5
3.1 Bestimmung des Ausdrucks „Stätten“ .....	5
3.2 Geografischer Geltungsbereich .....	6
4. Ziele und Auswahlkriterien.....	6
4.1 Konkrete, von den auswahlfähigen Stätten zu verfolgende Ziele.....	6
4.2 Zwecks Zuerkennung des Siegels zu erfüllende Kriterien.....	7
5. Wie werden die Stätten ausgewählt?.....	9
5.1 Vorauswahl auf nationaler Ebene .....	10
5.2 Auswahl auf EU-Ebene .....	12
6. Länderübergreifende Stätten und nationale thematische Stätten.....	12
6.1 Länderübergreifende Stätten .....	12
6.2 Nationale thematische Stätten .....	14
8. Übergangsbestimmungen für die Jahre 2013 und 2014 .....	16
9. Kontrolle der Stätten.....	17
10. Aberkennung des Siegels.....	18
11. Verzicht auf das Siegel .....	18
12. Die europäische Jury aus unabhängigen Experten.....	19
13. Kommunikation.....	19
14. Vernetzung.....	20
15. Finanzierung aus dem EU-Haushalt.....	20
Anhang 1: Zeitplan .....	22
Verzeichnis der nationalen Koordinatoren (und Kontaktstellen).....	24

## 1. Kontext

Die allgemeinen Ziele des Europäischen Kulturerbe-Siegels bestehen darin, das Zugehörigkeitsgefühl der europäischen Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von jungen Menschen, zur Europäischen Union auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Elemente der europäischen Geschichte und des Kulturerbes zu stärken, den Stellenwert der nationalen und regionalen Vielfalt zu würdigen sowie das Verständnis füreinander und den interkulturellen Dialog zu fördern.

Zu diesem Zweck wird das Europäische Kulturerbe-Siegel Stätten zuerkannt, die einen bedeutenden europäischen symbolischen Wert haben und die die gemeinsame Geschichte Europas und den Aufbau der Europäischen Union (EU) sowie die europäischen Werte und die Menschenrechte hervorheben, welche das Fundament der europäischen Integration bilden.

Mit dem Siegel sollen den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere jungen Menschen neue Möglichkeiten erschlossen werden, etwas über ihr gemeinsames und zugleich vielfältiges Kulturerbe, ihre gemeinsame Geschichte sowie über die Werte und die Rolle der EU zu erfahren. Zugleich soll das Siegel auch den Kulturtourismus stärken und auf diese Weise für die Wirtschaft potenziell von Nutzen sein.

Die Vorschriften und Verfahren für das Europäische Kulturerbe-Siegel sind in einem Rechtsakt verankert: Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel.<sup>1</sup> Bewerber sollten daher die Leitlinien für Bewerberstätten sowie den Beschluss Nr. 1194/2011/EU sorgfältig lesen, bevor sie ihre Bewerbungen vorbereiten. Mit diesen Leitlinien sollen zusätzliche Informationen über die verschiedenen Phasen der Auswahl- und Kontrollverfahren verfügbar gemacht werden.

Nähere Angaben zu den Auswahlkriterien enthält das Bewerbungsformular.<sup>2</sup>

Für die Stätten wurde ein Netz aus nationalen Koordinatoren und Kontaktstellen geschaffen, das zur wirksamen Umsetzung der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel beitragen soll. Hinsichtlich der Teilnahme an dieser Maßnahme und des Vorauswahlverfahrens auf nationaler Ebene sollten sich Bewerberstätten mit der Kontaktstelle in ihrem Land in Verbindung setzen. Anhang 2 enthält das Verzeichnis der nationalen Koordinatoren und Kontaktstellen sowie die Kontaktdaten.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 303 vom 22. November 2011. Der Beschluss steht unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:303:0001:0009:DE:PDF> .

<sup>2</sup> Das Bewerbungsformular steht unter der folgenden Adresse zur Verfügung: [http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply_de.htm).

## **2. Mehrwert und Komplementarität des Europäischen Kulturerbe-Siegels im Verhältnis zu anderen Initiativen im Bereich Kulturerbe**

Die Europäische Kommission und die europäische Jury aus unabhängigen Experten, die mit der Bewertung der vorgeschlagenen Stätten betraut ist (siehe Abschnitt 12), werden sorgfältig darauf achten, dass hinsichtlich der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel und anderer Initiativen im Bereich Kulturerbe, z. B. der UNESCO-Liste des Welterbes, der repräsentativen UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit und der „Kulturwege Europas“ des Europarates, nicht die Gefahr des unverbundenen Nebeneinanders oder der Überschneidung besteht (vgl. Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU).

Im Mittelpunkt der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel wird nicht die Erhaltung der Stätten für künftige Generationen stehen, die bereits durch bestehende Schutzregelungen gewährleistet sein sollte. Vielmehr wird sie dazu dienen, die europäische Dimension der Stätten zu fördern, sie für ein möglichst breites Publikum, insbesondere junge Menschen, zugänglich zu machen, und hochwertige Informationen verfügbar zu machen sowie Bildungsmaßnahmen und kulturelle Aktivitäten vorzusehen, mit denen die Rolle und Stellung der Stätte in der europäischen Geschichte und im europäischen Integrationsprozess hervorgehoben werden.

Insbesondere geht es bei der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel darum,

- ausschließlich Stätten das Siegel zuzuerkennen, die eine bedeutende Rolle in der Geschichte Europas und beim Aufbau der EU gespielt haben;
- Stätten anhand ihres symbolischen europäischen Wertes und nicht wegen ihrer Schönheit oder architektonischen Qualität auszuwählen;
- europäischen Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere jungen Menschen das gemeinsame Kulturerbe, die Geschichte Europas, den Aufbau der EU sowie die demokratischen Werte und die Menschenrechte, die das Fundament des europäischen Integrationsprozesses bilden, nahezubringen;
- die Vernetzung zwischen den Stätten und den mit dem Schutz des Kulturerbes befassten Fachkräften zu fördern, damit ein Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren stattfindet.

Es ist wichtig, dass die Bewerber bei der Abwägung der Relevanz einer Bewerbung oder beim Ausfüllen des Bewerbungsformulars den spezifischen Charakter und die Unterscheidungskraft des Europäischen Kulturerbe-Siegels berücksichtigen.

Es ist jedoch möglich, für eine Stätte, für die bereits eine Zuerkennung durch die UNESCO oder den Europarat oder im Rahmen einer anderen Initiative im Bereich Kulturerbe erfolgt ist, auch die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels zu beantragen, sofern sie die für dieses Siegel geltenden Kriterien erfüllt. Es ist sogar möglich, dass einige Stätten gleichzeitig, jedoch aus unterschiedlichen Gründen sowohl für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels als auch einer Auszeichnung im Rahmen einer anderen Initiative in Betracht kommen.

### **3. Wer kann teilnehmen?**

#### **3.1 Bestimmung des Ausdrucks „Stätten“**

Im Zusammenhang mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel wird der Ausdruck „Stätten“ in einem weit gefassten Sinne verwendet (vgl. Artikel 2 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Er umfasst natürliche Stätten, Unterwasser- und archäologische Stätten, Industriestätten, Stätten im städtischen Raum, Denkmäler, Kulturlandschaften, Gedenkstätten, Kulturgüter und -gegenstände sowie immaterielles Kulturerbe.

Abgesehen von „einzelnen“ Stätten kommen auch länderübergreifende Stätten und nationale thematische Stätten für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels in Betracht.

Bei länderübergreifenden Stätten kann es sich um Folgendes handeln (vgl. Artikel 2 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU):

- „mehrere, in verschiedenen Mitgliedstaaten befindliche Stätten [handeln], die ein bestimmtes Thema als Schwerpunkt haben, um eine gemeinsame Bewerbung einzureichen („„)“. In diesem Fall umfasst die länderübergreifende Stätte eine koordinierende Stätte, die bei den Auswahl- und Kontrollverfahren federführend ist, sowie eine oder mehrere teilnehmende Stätten. Das Thema ist von den Stätten frei wählbar, es muss jedoch einen bedeutenden europäischen symbolischen Wert haben;
- oder
- „eine Stätte, die sich im Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten befindet“. In diese Kategorie fallen potenziell alle Stätten, die eine Grenze zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten umschließen oder durch die eine solche Grenze verläuft, z. B. eine Brücke, ein Schlachtfeld, ein Symbol der früheren Teilung Europas oder der früheren Binnengrenzen der EU, eine archäologische Stätte aus der Zeit, als es noch keine Nationalstaaten mit ihren Grenzen gab, usw. Solche Stätten müssen nicht nur länderübergreifend sein, sondern auch einen bedeutenden symbolischen Wert für den europäischen Integrationsprozess haben.

Alle Stätten, die eine länderübergreifende Stätte bilden, müssen in einem der Mitgliedstaaten befindlich sein, die an der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel teilnehmen (siehe Auflistung in Abschnitt 3.2).

Nationale thematische Stätten sind mehrere, in demselben Mitgliedstaat befindliche Stätten, die ein bestimmtes Thema als Schwerpunkt haben, um eine gemeinsame Bewerbung einzureichen (vgl. Artikel 2 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU).

Für alle genannten Kategorien gilt, dass auch zeitgenössisches Kulturerbe (das kürzlich geschaffene Stätten oder Stätten umfasst, die in der jüngsten europäischen Geschichte eine besondere Rolle spielten) in Betracht kommen kann.

Bei Kulturgütern und –gegenständen sowie immateriellem Kulturerbe muss ein Zusammenhang mit einem klar identifizierbaren, physischen Ort bestehen, an dem Informationen angeboten und Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

### **3.2 Geografischer Geltungsbereich**

An der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel können die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis teilnehmen (vgl. Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU).<sup>3</sup>

Zum Stichtag 29. Mai 2012 hatten die folgenden 22 Mitgliedstaaten ihre Teilnahme bestätigt: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei.

Folglich kommen ausschließlich Stätten, die in diesen 22 Mitgliedstaaten befindlich sind, für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels in Betracht. Dies trifft auch auf länderübergreifende Stätten zu: Alle teilnehmenden Stätten müssen ausnahmslos in diesen Mitgliedstaaten befindlich sein.

Für diejenigen Mitgliedstaaten, die ihre Teilnahme an der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel noch nicht bestätigt haben, besteht die Möglichkeit, dies durch schriftliche Mitteilung an die Europäische Kommission zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Alle neuen Mitgliedstaaten, die der EU nach dem 1. Januar 2012 beitreten, werden die Möglichkeit haben, nach ihrem Beitritt an der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel teilzunehmen. Die Kommission wird sich zu gegebener Zeit mit ihnen in Verbindung setzen, um zu fragen, ob sie dies möchten.

## **4. Ziele und Auswahlkriterien**

Die Vorauswahl auf nationaler Ebene und die endgültige Auswahl auf europäischer Ebene (siehe Abschnitt 5) erfolgen auf der Grundlage der Ziele und Kriterien, die für das Siegel festgelegt wurden, sowie auf der Grundlage der Bewerbungsformulare<sup>4</sup>, die von den Bewerberstätten eingereicht werden.

### **4.1 Konkrete, von den auswahlfähigen Stätten zu verfolgende Ziele**

Zwecks Zuerkennung des Siegels sollten die Stätten die folgenden konkreten Ziele verfolgen:

- (a) Hervorhebung ihrer europäischen Bedeutung;
- (b) Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger Europas, insbesondere junger Menschen, für das gemeinsame Kulturerbe;

---

<sup>3</sup> 2013 und 2014 sind jedoch Übergangsjahre; siehe Abschnitt 8.

<sup>4</sup> Das zu verwendende Formular steht unter der folgenden Adresse zur Verfügung:  
[http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply_de.htm).

- (c) Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährter Verfahren in der gesamten Union;
- (d) Verbesserung und/oder Ausweitung des Zugangs für alle und insbesondere für junge Menschen;
- (e) Vertiefung des interkulturellen Dialogs, insbesondere unter jungen Menschen, durch künstlerische, kulturelle und geschichtliche Bildung;
- (f) Ausschöpfung der Synergien zwischen dem Kulturerbe einerseits und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit andererseits;
- (g) Leistung eines Beitrags zur Attraktivität und zur wirtschaftlichen Erschließung und nachhaltigen Entwicklung der Regionen, insbesondere durch den Kulturtourismus.

#### **4.2 Zwecks Zuerkennung des Siegels zu erfüllende Kriterien**

Die Zuerkennung des Siegels erfolgt auf der Grundlage von drei Kategorien von Kriterien (vgl. Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU):

1. des symbolischen europäischen Wertes der Stätte;
2. der Qualität des **Projekts**, das vorgelegt wurde, um seine europäische Dimension zu fördern;
3. der Qualität des **Arbeitsprogramms**.

Im Einzelnen wird **die Jury die eingereichten Unterlagen, d. h. die von den Bewerberstätten ausgefüllten Bewerbungsformulare, auf der Grundlage der folgenden Elemente bewerten:**

1) Die Bewerberstätten für das Siegel müssen **einen symbolischen europäischen Wert** aufweisen und eine bedeutende Rolle in der Geschichte und Kultur Europas und/oder beim Aufbau der Union gespielt haben.

Sie müssen daher eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften nachweisen:

- a) ihren grenzübergreifenden oder europaweiten Charakter: die Art und Weise, in der der Einfluss und die Anziehungskraft, die von der Stätte ausgingen und weiter von ihr ausgehen, über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausreichen;
  - b) ihre Stellung und Rolle in der europäischen Geschichte und im europäischen Integrationsprozess sowie ihre Verbindung zu maßgeblichen europäischen Ereignissen, Persönlichkeiten oder Bewegungen;
  - c) ihre Stellung und Rolle im Rahmen der Entwicklung und Förderung der gemeinsamen Werte, die das Fundament der europäischen Integration bilden.
- 2) Die Bewerberstätten für das Siegel müssen **ein Projekt vorlegen**, mit dessen Umsetzung spätestens am Ende des Jahres der Zuerkennung (d. h. ein Jahr nach der

endgültigen Auswahl der Stätte) begonnen werden muss und das alle folgenden Elemente umfasst:

- a) Sensibilisierung für die europäische Bedeutung der Stätte, insbesondere mittels geeigneter Informationsaktivitäten, Ausschilderung und Schulungen für das Personal;
- b) Organisation von Bildungsmaßnahmen, insbesondere für junge Menschen, um die Bürgerinnen und Bürger besser mit der gemeinsamen Geschichte Europas und ihrem gemeinsamen und zugleich vielfältigen Kulturerbe vertraut zu machen und ihr Zugehörigkeitsgefühl zu einem gemeinsamen Kulturraum zu fördern;
- c) Förderung der Mehrsprachigkeit und Erleichterung des Zugangs zu der Stätte durch die Nutzung mehrerer Sprachen der Union;
- d) Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte anzustoßen;
- e) Steigerung der Ausstrahlung und der Attraktivität der Stätte auf europäischer Ebene durch die Nutzung der Möglichkeiten neuer Technologien sowie digitaler und interaktiver Mittel und indem Synergien mit anderen europäischen Initiativen angestrebt werden.

Sofern der spezifische Charakter der Stätte dies erlaubt, ist die Ausrichtung künstlerischer und kultureller Aktivitäten zu begrüßen, die die Mobilität europäischer Kulturschaffender, Künstler und Sammlungen unterstützen, den interkulturellen Dialog stimulieren und Verbindungen zwischen dem Kulturerbe und zeitgenössischer künstlerischer und kreativer Arbeit fördern.

3) Die Bewerberstätten für das Siegel müssen **ein Arbeitsprogramm vorlegen**, das alle folgenden Elemente umfasst:

- a) Gewährleistung des soliden Managements der Stätte, einschließlich der Festlegung von Zielen und Indikatoren;
- b) Gewährleistung der Erhaltung der Stätte für künftige Generationen im Einklang mit den einschlägigen Schutzregelungen;
- c) Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Besucherinfrastruktur, wie geschichtliche Darstellung, Besucherinformationen und Ausschilderung;
- d) Gewährleistung der Zugänglichkeit der Stätte für ein möglichst breites Publikum, unter anderem durch bauliche Anpassungen und Schulung des Personals;
- e) besondere Berücksichtigung junger Menschen, insbesondere indem ihnen beim Zugang zur Stätte Vorrang gewährt wird;
- f) Bekanntmachung der Stätte als nachhaltiges touristisches Ziel;
- g) Entwicklung einer kohärenten und umfassenden Kommunikationsstrategie, die die europäische Bedeutung der Stätte hervorhebt;



- h) Gewährleistung, dass die Stätte in möglichst umweltfreundlicher Weise verwaltet wird.

Bezüglich der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Kriterien wird jede Stätte unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale in angemessener Weise bewertet.

**Während es bei der ersten Kategorie von Kriterien (symbolischer europäischer Wert einer Stätte) um den Zweck einer Stätte und daher um ihre dauerhaften Merkmale geht, beziehen sich die zweite und die dritte Kategorie auf ein konkretes Projekt und ein Arbeitsprogramm, die zum Zeitpunkt der Bewerbung entweder bereits existieren oder zu deren Durchführung sich die Bewerberstätten verpflichten, sofern ihnen das Europäische Kulturerbe-Siegel zuerkannt wird.**

Bei dem Projekt geht es darum, was eine Stätte tun wird, um ihre europäische Dimension hervorzuheben (z. B. Bereitstellung von Informationen, Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Verwendung von Sprachen und Mitwirkung an europäischen Netzen). Bei dem Arbeitsprogramm geht es darum, wie eine Stätte dies erreichen will (z. B. mittels Zugänglichkeit, Besucherinfrastruktur, Kommunikationsstrategie und Bekanntmachung einer Stätte als touristisches Ziel).

Es ist zu beachten, dass das Projekt und das zugehörige Arbeitsprogramm im Zusammenhang mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel sowohl ein langfristiges Konzept zur Beantwortung der Frage enthalten müssen, wie eine Stätte ihre europäische Dimension hervorheben will, als auch eine Reihe kurz- und mittelfristiger Aktivitäten zur konkreten Umsetzung dieses Konzepts. Da das Siegel grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit zuerkannt wird, müssen die Aktivitäten im Laufe der Jahre natürlich regelmäßig aktualisiert und an die sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden. Im Zuge der einzelnen Kontrollverfahren (siehe Abschnitt 9) wird die europäische Jury prüfen, ob diese Aktivitäten immer noch relevant sind und dem langfristigen Konzept entsprechen, das in der Auswahlphase vorgelegt wurde.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung des Projekts und des Arbeitsprogramms spätestens am Ende des Jahres der Zuerkennung (d. h. ein Jahr nach der endgültigen Auswahl der Stätte) begonnen werden muss und dass in der Auswahlphase Garantien in Bezug auf seine wirksame Umsetzung erteilt werden müssen.

**Auf länderübergreifende und nationale thematische Stätten wird in Abschnitt 6 gesondert eingegangen.**

## **5. Wie werden die Stätten ausgewählt?**

Die Auswahl der Stätten erfolgt in zwei Phasen. Zunächst muss auf nationaler Ebene eine Vorauswahl der Stätten erfolgen. Anschließend wird die endgültige Auswahl auf europäischer Ebene durch eine Jury aus unabhängigen Experten unter der Verantwortung der Europäischen Kommission vorgenommen.

Das erste, „reguläre“ Auswahlverfahren, das in diesem Abschnitt beschrieben wird, findet im Jahr 2015 statt. In den Jahren 2013 und 2014 gelten Übergangsbestimmungen (nähere Angaben hierzu enthält Abschnitt 8).

## **5.1 Vorauswahl auf nationaler Ebene**

Für die Vorauswahl der Stätten sind die Mitgliedstaaten zuständig (vgl. Artikel 10 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Eine Stätte kann nur dann an dem Verfahren für die endgültige Auswahl teilnehmen, wenn sie zuvor auf nationaler Ebene in die Vorauswahl aufgenommen wurde.

**Jeder Mitgliedstaat kann in jedem Jahr der Auswahl, d. h. alle zwei Jahre ab dem Jahr 2015, bis zu zwei Stätten in die Vorauswahl aufnehmen** (siehe den Zeitplan in Anhang 1).

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip legt jeder teilnehmende Mitgliedstaat seine Verfahren und seinen Zeitplan für die Vorauswahl der Stätten selbst fest. Allerdings muss er hierbei die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- Die Vorauswahl muss auf der Grundlage einheitlicher Kriterien für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels erfolgen (vgl. Abschnitt 4 dieser Leitlinien und Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU).
- Es ist das einheitliche Bewerbungsformular zu verwenden (vgl. Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU und Abschnitt 7).<sup>5</sup>
- Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Bewerbungsformulare für die in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten bis spätestens 1. März des Jahres des Auswahlverfahrens übermitteln.

Sofern nicht alle drei Bedingungen erfüllt sind, werden die Bewerbungen bei der endgültigen Auswahl nicht berücksichtigt.

Die Kommission erwartet, dass die Bewerbungsformulare in der Sprache oder den Sprachen vorgelegt werden, die für die Vorauswahl auf nationaler Ebene verwendet wurden, sofern sie zu den 23 Amtssprachen der EU zählt bzw. zählen. Um das Auswahlverfahren effizienter zu gestalten und da die Mitglieder der Jury die Besprechungen sehr wahrscheinlich in englischer Sprache abhalten, ist es für die Kommission außerdem unerlässlich, dass sie zusätzlich eine englische Fassung der Bewerbungsformulare erhält.

Anhang 2 enthält das Verzeichnis der nationalen Koordinatoren und Kontaktstellen für das Europäische Kulturerbe-Siegel. Alle Fragen zu dem Auswahlverfahren sind ausschließlich an die Kontaktstelle in dem jeweiligen Land der Bewerberstätte zu richten.

Nach Abschluss der Vorauswahlphase veröffentlicht die Kommission auf ihrer Website eine vollständige Liste der in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten und setzt das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen davon in Kenntnis, so dass das Europäische Parlament, der Rat, der Ausschuss der Regionen, die Mitgliedstaaten oder jede sonstige Person oder Einrichtung der Kommission Bemerkungen vorlegen können, die Auswirkungen auf die Auswahl dieser Stätten haben könnten. Diese Bemerkungen werden der Bewerbung der betreffenden Stätte beigelegt.

---

<sup>5</sup> Das Bewerbungsformular steht unter der folgenden Adresse zur Verfügung: [http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply_de.htm).

## **5.2 Auswahl auf EU-Ebene**

Anschließend wird die endgültige Auswahl der Stätten von einer europäischen Jury aus unabhängigen Experten unter der Verantwortung der Kommission vorgenommen (vgl. Artikel 11 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Nähere Angaben zu der europäischen Jury aus unabhängigen Experten enthält Abschnitt 12.

Die europäische Jury bewertet die Bewerbungsformulare für die in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten auf der Grundlage der Ziele und Kriterien der Maßnahme. Die Jury berücksichtigt etwaige Bemerkungen, die der Kommission nach der Veröffentlichung der vorstehend genannten Liste übermittelt werden. Erforderlichenfalls kann die Jury über die Kommission die Bewerberstätten um zusätzliche Informationen bitten. Ferner können Besuche bei den Stätten durchgeführt werden; allerdings sollten diese Besuche eher die Ausnahme denn die Regel bleiben.

Zwischen einem Mitgliedstaat oder einer Stätte und der europäischen Jury aus unabhängigen Experten darf es keinen direkten Kontakt geben. Ist eine Kontaktaufnahme erforderlich, darf sie ausschließlich über die Kommission erfolgen.

Ausgehend von diesen Informationen wird die europäische Jury in der Lage sein, **zweijährlich maximal eine Stätte je Mitgliedstaat auszuwählen.**

Die europäische Jury legt der Kommission bis spätestens Ende des Jahres, in dem das Auswahlverfahren stattfindet, einen Bericht über die in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten vor. Dieser Bericht enthält eine Empfehlung, welchen Stätten das Siegel zuerkannt werden sollte, sowie eine kurze Begründung für ihre Schlussfolgerungen bezüglich der Stätten, die ausgewählt werden und bezüglich der Stätten, die nicht ausgewählt werden. In Bezug auf die Empfehlung der europäischen Jury ist der Rechtsweg für die Bewerberstätten ausgeschlossen.

Die Kommission veröffentlicht diesen Bericht auf ihrer Website und leitet ihn informationshalber an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen weiter.

**Unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury benennt die Kommission zu Beginn des Jahres nach dem Jahr, in dem das Auswahlverfahren stattfand, förmlich die Stätten, denen das Siegel zuerkannt wird.**

Bewerberstätten, die nicht ausgewählt werden, können in den Folgejahren erneut eine Bewerbung für die Vorauswahl auf nationaler Ebene einreichen.

## **6. Länderübergreifende Stätten und nationale thematische Stätten**

### **6.1 Länderübergreifende Stätten**

Alle Stätten, die eine länderübergreifende Stätte bilden, müssen in Mitgliedstaaten befindlich sein, die an der Maßnahme teilnehmen.

Um auswahlfähig zu sein, muss eine länderübergreifende Stätte (vgl. Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU)

- dafür sorgen, dass die Kriterien von jeder teilnehmenden Stätte vollständig erfüllt werden;
- eine der teilnehmenden Stätten als Koordinator benennen, die als einzige Kontaktstelle für die Kommission dient. Sofern eine Stätte in zwei oder mehr Mitgliedstaaten befindlich ist, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird die Stätte gemeinsam von verschiedenen Organisationen in den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet, wobei eine dieser Organisationen als Koordinator fungiert, oder sie wird von einer einzigen länderübergreifenden Einrichtung verwaltet und einer der betreffenden Mitgliedstaaten übernimmt die Federführung und Verantwortung für die Verfahren für die Vorauswahl und die Kontrolle;
- die Bewerbung unter einem gemeinsamen Namen einreichen. Dies ist der Name, der in allen veröffentlichten Materialien über das Europäische Kulturerbe-Siegel erscheint. Der Name sollte prägnant sein. Er darf nicht die Namen der einzelnen Stätten umfassen, die Teil der länderübergreifenden Stätte sind;
- die thematische Verbindung zwischen den teilnehmenden Stätten klar nachweisen, sofern es sich um mehrere Stätten handelt, die ein bestimmtes gemeinsames Thema haben.

Für Bewerbungen, die länderübergreifende Stätten betreffen, gilt das gleiche Verfahren wie für einzelne Stätten (siehe Abschnitt 5).

Die Vorauswahl länderübergreifender Stätten erfolgt durch den Mitgliedstaat des Koordinators im Rahmen der Höchstzahl von zwei Stätten, die dieser Mitgliedstaat je Auswahlverfahren benennen kann. (Hinweis: Die anderen teilnehmenden Stätten der betreffenden Mitgliedstaaten bleiben in Bezug auf diese Höchstzahl unberücksichtigt.)

In die Konsultationen zwischen den einzelnen Stätten, die an der länderübergreifenden Stätte beteiligt sind, müssen alle zuständigen nationalen Behörden bereits frühzeitig einbezogen werden. Zu diesem Zweck sollte Kontakt mit den zuständigen nationalen Koordinatoren aufgenommen werden. Jede teilnehmende Stätte muss ein Bewerbungsformular ausfüllen. Der Koordinator muss der nationalen Behörde, die für das Vorauswahlverfahren zuständig ist, alle Formulare zusammen vorlegen. Ferner muss der Koordinator Teil B in dem Bewerbungsformular ausfüllen.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine länderübergreifende Stätte in die Vorauswahl auf, so muss er diese Stätte im Namen aller betreffenden Mitgliedstaaten vorschlagen, sobald Letztere ihre Einwilligung erteilt haben. Alle Bewerbungsformulare, darunter Teil B des Bewerbungsformulars, der von dem Koordinator der Stätte auszufüllen ist, müssen der Kommission von dem Mitgliedstaat des Koordinators der Bewerberstätte für das Auswahlverfahren zusammen vorgelegt werden.

Sofern eine länderübergreifende Stätte und eine einzelne Stätte beide die Kriterien für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels gleichermaßen gut erfüllen, wird der länderübergreifenden Stätte im endgültigen Auswahlverfahren Priorität eingeräumt.

Die Bewerbung im Rahmen einer länderübergreifenden Stätte sollte keinesfalls als einfache Möglichkeit zur Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels für einzelne Stätten gesehen werden, die die Kriterien nicht vollständig erfüllen oder das für die Zuerkennung des Siegels geforderte Qualitätsniveau nicht erreichen. Auch sollten die Mitgliedstaaten die länderübergreifenden Stätten nicht als eine Möglichkeit sehen, um die Zahl der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten über die je Jahr der Auswahl festgelegte Höchstzahl hinaus zu erhöhen.

**Die länderübergreifenden Stätten müssen daher einen klaren Nachweis des europäischen Mehrwerts einer gemeinsamen Bewerbung der teilnehmenden Stätten im Vergleich zu einzelnen Bewerbungen erbringen. Die europäische Jury wird die in Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU genannten Bedingungen sehr streng anwenden.**

Wird eine länderübergreifende Stätte ausgewählt, so ist zu beachten, dass das Siegel nicht den einzelnen teilnehmenden Stätten, sondern der länderübergreifenden Stätte als Ganzes und unter dem gemeinsamen Namen zuerkannt wird. Anders ausgedrückt: Wird eine länderübergreifende Stätte ausgewählt, die fünf teilnehmende Stätten umfasst, so wird das Siegel dieser länderübergreifenden Stätte zuerkannt – es wird nicht den fünf einzelnen Stätten je ein Siegel zuerkannt.

Jede der fünf Stätten ist berechtigt, die Plakette mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel im Eingangsbereich anzubringen, jedoch muss auf der Plakette deutlich der gemeinsame Name der länderübergreifenden Stätte stehen. Dieser ist auch bei allen Kommunikationsvorgängen auf europäischer und lokaler Ebene anzugeben, um jeglicher Gefahr einer Verwechslung vorzubeugen. Die europäische Jury wird im Rahmen der Kontrollverfahren auf diesen Aspekt besonders achten.

## **6.2 Nationale thematische Stätten**

Um auswahlfähig zu sein, sollte eine nationale thematische Stätte eine angemessene Anzahl teilnehmender Stätten umfassen (vgl. Erwägungsgrund 14 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Außerdem sollte sie (vgl. Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU)

- einen Nachweis des europäischen Mehrwerts einer gemeinsamen Bewerbung im Vergleich zu einzelnen Bewerbungen erbringen;
- einer klaren thematischen Verbindung zwischen den einzelnen Stätten nachweisen;
- Sorge für die vollständige Einhaltung der Kriterien durch jede teilnehmende Stätte tragen;
- eine teilnehmende Stätte als ihren Koordinator benennen, die als einzige Kontaktstelle für die Kommission dient;
- die Bewerbung unter einem gemeinsamen Namen vorlegen. Dies ist der Name, der in allen veröffentlichten Materialien über das Europäische Kulturerbe-Siegel erscheint. Der Name sollte prägnant sein. Er darf nicht die Namen der einzelnen Stätten umfassen, die Teil der nationalen thematischen Stätte sind.

Für Bewerbungen, die nationale thematische Stätten betreffen, gilt das gleiche Verfahren wie für einzelne Stätten (siehe Abschnitt 5).

Die Vorauswahl nationaler thematischer Stätten erfolgt durch den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Höchstzahl von zwei Stätten, die dieser Mitgliedstaat je Auswahlverfahren benennen kann.

Jede teilnehmende Stätte muss ein Bewerbungsformular ausfüllen. Die koordinierende Stelle muss der nationalen Behörde alle Formulare zusammen zur Vorauswahl vorlegen. Die nationale Behörde wiederum muss alle Formulare der Europäischen Kommission zur Auswahl übermitteln. Außerdem muss der Koordinator Teil C des Bewerbungsformulars ausfüllen.

Wie bei der Bewerbung im Rahmen einer länderübergreifenden Stätte gilt auch für die Bewerbung im Rahmen einer nationalen thematischen Stätte, dass sie keinesfalls als einfache Möglichkeit zur Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels für einzelne Stätten gesehen werden sollte, die die Kriterien nicht vollständig erfüllen oder das für die Zuerkennung des Siegels geforderte Qualitätsniveau nicht erreichen. Auch sollten die Mitgliedstaaten die nationalen thematischen Stätten nicht als eine Möglichkeit sehen, um die Zahl der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten über die je Jahr der Auswahl festgelegte Höchstzahl hinaus zu erhöhen. Die europäische Jury wird die in Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU genannten Bedingungen sehr streng anwenden.

Auch im Hinblick auf die Kommunikationsvorgänge gilt, was bereits in Bezug auf die länderübergreifenden Stätten ausgeführt wurde: Wird eine nationale thematische Stätte ausgewählt, so wird das Siegel der nationalen thematischen Stätte als Ganzes und unter dem gemeinsamen Namen zuerkannt und nicht den einzelnen teilnehmenden Stätten. Jede der teilnehmenden Stätten ist berechtigt, die Plakette mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel im Eingangsbereich anzubringen, jedoch muss auf der Plakette deutlich der gemeinsame Name der nationalen thematischen Stätte stehen. Dieser ist auch bei allen Kommunikationsvorgängen auf europäischer und lokaler Ebene anzugeben, um jeglicher Gefahr einer Verwechslung vorzubeugen. Die europäische Jury wird im Rahmen der Kontrollverfahren auf diesen Aspekt besonders achten.

## **7. Bewerbungsformular**

Bewerberstätten müssen das einheitliche Bewerbungsformular<sup>6</sup> verwenden, das von der Europäischen Kommission erstellt wurde. Dieses Formular ist von allen Bewerbern auszufüllen und der nationalen Behörde zu übermitteln, die für die Vorauswahl auf nationaler Ebene zuständig ist. Jeder Mitgliedstaat, der für ein bestimmtes Jahr der Auswahl an der Maßnahme teilnimmt, sollte die Bewerbungsformulare für die in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten der Europäischen Kommission übermitteln, die sie dann an die Jury weiterleiten wird.

Die Vorauswahl auf nationaler Ebene und die endgültige Auswahl auf europäischer Ebene erfolgen auf der Grundlage der Kriterien, die für das Siegel aufgestellt wurden, und auf der Grundlage der Bewerbungsformulare, die von den Bewerberstätten ausgefüllt wurden.

---

<sup>6</sup> Das Bewerbungsformular steht unter der folgenden Adresse zur Verfügung: [http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/our-programmes-and-actions/label/how-to-apply_de.htm).

Die Kommission schlägt vor, dass die Jury für die ausgefüllten Bewerbungsformulare der Bewerberstätten einen Umfang von maximal 30 Seiten (Schriftart *Times New Roman*, Schriftgröße 12), einschließlich Bildern und Karten, empfiehlt.

## **8. Übergangsbestimmungen für die Jahre 2013 und 2014**

Für die Jahre 2013 und 2014 gelten Übergangsbestimmungen (vgl. Artikel 19 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU).

Das Jahr 2013 ist denjenigen Mitgliedstaaten vorbehalten, die nicht an der zwischenstaatlichen Initiative zum Europäischen Kulturerbe-Siegel teilgenommen haben, jedoch nunmehr an der Maßnahme für das „neue“ Siegel teilnehmen möchten. Die vier betreffenden Mitgliedstaaten sind Dänemark, Estland, die Niederlande und Österreich (Irland, Luxemburg, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich können auf Wunsch ebenfalls hieran teilnehmen, da sie nicht an der zwischenstaatlichen Initiative teilgenommen haben). **Nur diese vier Mitgliedstaaten dürfen für die Zuerkennung des Siegels im Jahr 2013 in die Vorauswahl aufgenommene Stätten vorschlagen. Ausnahmsweise dürfen sie bis zu vier Stätten in die Vorauswahl aufnehmen, die dann allesamt auswahlfähig sind.**

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Bewerbungsformulare für die in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten bis spätestens 1. März 2013 übermitteln. Die endgültige Benennung der Stätten erfolgt im Jahr 2014.

Das zweite Übergangsjahr (2014) ist denjenigen Mitgliedstaaten vorbehalten, die zuvor an der zwischenstaatlichen Initiative zum Europäischen Kulturerbe-Siegel teilgenommen haben und die ihre Teilnahme an der Maßnahme für das „neue“ Siegel bestätigt haben. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei. **Nur diese 18 Mitgliedstaaten dürfen für die Zuerkennung des Siegels im Jahr 2014 in die Vorauswahl aufgenommene Stätten vorschlagen. Ausnahmsweise dürfen sie bis zu vier Stätten in die Vorauswahl aufnehmen, die dann allesamt auswahlfähig sind.**

Sie können - entweder im zweiten Übergangsjahr (2014) oder im Rahmen der voll in Kraft getretenen Maßnahme ab dem Jahr 2015 - Stätten vorschlagen, denen bereits im Rahmen der zwischenstaatlichen Initiative ein Siegel zuerkannt wurde.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Bewerbungsformulare für die in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten bis spätestens 1. März 2014 übermitteln. Die endgültige Benennung der Stätten erfolgt im Jahr 2015.

Während der beiden Übergangsjahre werden alle Stätten, auch die Stätten, denen bereits ein Siegel im Rahmen der zwischenstaatlichen Initiative zuerkannt wurde, von der europäischen Jury nach den in Abschnitt 4 beschriebenen Kriterien bewertet, und sie durchlaufen auch alle in Abschnitt 5 beschriebenen Verfahren. Erfüllt eine der Stätten nicht die Kriterien oder werden zusätzliche Informationen benötigt, so leitet die europäische Jury über die Kommission einen Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein, um zu prüfen, ob die

Bewerbung vor einer endgültigen Entscheidung verbessert werden kann. Erforderlichenfalls können Besuche bei der betreffenden Stätte durchgeführt werden.

Diejenigen Stätten, denen das „neue“ Siegel zuerkannt wird, kommen in den Genuss der Kommunikationsmodalitäten, die in Abschnitt 13 beschrieben sind.

Das in Abschnitt 5 beschriebene, reguläre Verfahren gilt ab dem Jahr 2015. Es steht allen Mitgliedstaaten offen, die an der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel teilnehmen; das Verfahren wird zweijährlich durchgeführt (siehe den Zeitplan in Anhang 1).

**Es ist zu beachten, dass es zwischen einem Mitgliedstaat oder einer Stätte und der europäischen Jury aus unabhängigen Experten keinen direkten Kontakt bezüglich des Europäischen Kulturerbe-Siegels geben darf. Ist eine Kontaktaufnahme erforderlich, darf sie ausschließlich über die Kommission erfolgen.**

## **9. Kontrolle der Stätten**

Das Europäische Kulturerbe-Siegel wird den Stätten auf unbegrenzte Zeit zuerkannt, sofern sie die Kriterien dauerhaft erfüllen und dem Projekt und dem Arbeitsprogramm, die mit der Bewerbung eingereicht wurden, nachkommen. Daher wird jede Stätte regelmäßig kontrolliert (vgl. Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU).

Die Mitgliedstaaten sind für die Kontrolle sämtlicher Stätten zuständig, die sich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befinden. Sie müssen alle benötigten Informationen zusammentragen und gemäß dem in Anhang 1 aufgeführten Zeitplan alle vier Jahre einen Bericht erstellen. Dieser Bericht umfasst einen Unterabschnitt je Stätte, die sich in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befindet. Um ein kohärentes Vorgehen beim Kontrollverfahren zu gewährleisten, legt die Kommission in Zusammenarbeit mit der europäischen Jury ein Muster für die Kontrollberichte sowie Indikatoren fest, und zwar rechtzeitig vor Einleitung des ersten Kontrollverfahrens.

Für die Kontrolle einer länderübergreifenden Stätte ist der Mitgliedstaat des Koordinators zuständig. Gemeinsam mit dem Koordinator trägt der Mitgliedstaat die benötigten Informationen über alle Stätten zusammen, die an der länderübergreifenden Stätte beteiligt sind, auch über diejenigen, die nicht im eigenen Hoheitsgebiet befindlich sind. Diese Informationen sind anschließend wie oben erwähnt in einem Abschnitt des Berichts zusammenzufassen.

Das erste Kontrollverfahren findet im Jahr 2016 statt und die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Berichte bis spätestens 1. März übermitteln.

Anschließend legt die Kommission die nationalen Berichte der europäischen Jury vor.

Nach Prüfung der nationalen Berichte legt die europäische Jury spätestens Ende 2016 einen eigenen Bericht über den Zustand der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten vor. Dieser Bericht enthält einen kurzen Abschnitt über jede Stätte sowie erforderlichenfalls Empfehlungen, die im folgenden Berichtszeitraum (2016-2019) zu berücksichtigen sind.



## **10. Aberkennung des Siegels**

Stellt die europäische Jury fest, dass eine Stätte die Kriterien nicht mehr erfüllt oder dem mit ihrer Bewerbung eingereichten Projekt und Arbeitsprogramm nicht mehr nachkommt, so kann sie ein Verfahren einleiten, das dazu führt, dass der betreffenden Stätte das Siegel aberkannt wird (vgl. Artikel 16 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU).

Das Verfahren wird in zwei Phasen durchgeführt, die jeweils bis zu 18 Monaten dauern können:

- In der ersten Phase leitet die europäische Jury einen Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein, um die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen bei der Stätte zu unterstützen. Gelangt die europäische Jury zu dem Schluss, dass Anpassungsmaßnahmen vorgenommen oder hinreichende Garantien gegeben wurden, kann sie beschließen, das Verfahren einzustellen.
- Gelangt die europäische Jury zu dem Schluss, dass 18 Monate nach Beginn des Dialogs die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nicht durchgeführt wurden, so kann sie beschließen, die zweite Phase des Verfahrens einzuleiten. In dieser zweiten Phase unterrichtet die europäische Jury die Kommission förmlich über die Probleme, die es mit der Stätte gibt. Dieser Mitteilung wird eine Begründung beigelegt und sie enthält praktische Empfehlungen zur Verbesserung der Situation. Wurden die praktischen Empfehlungen 18 Monate nach Erhalt der Mitteilung nicht umgesetzt, so gibt die europäische Jury der Kommission gegenüber eine Empfehlung ab, der betreffenden Stätte das Siegel abzuerkennen.

Daraufhin formalisiert die Kommission die Aberkennung des Siegels im Verlauf des nächsten Zuerkennungsverfahrens (vgl. Artikel 14 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Die betreffende Stätte muss der Kommission die Plakette mit dem Logo des Europäischen Kulturerbe-Siegels zurückgeben.

Ebenso wird bei länderübergreifenden Stätten und bei nationalen thematischen Stätten verfahren. Der oben genannte Dialog wird mit dem Mitgliedstaat des Koordinators geführt. Empfiehlt die europäische Jury, dass einer länderübergreifenden Stätte oder einer nationalen thematischen Stätte das Siegel aberkannt werden soll, so gilt die Aberkennung für die gesamte länderübergreifende Stätte bzw. die gesamte nationale thematische Stätte. Allerdings kann die europäische Jury in Ausnahmefällen, in denen die Kohärenz der länderübergreifenden bzw. der nationalen thematischen Stätte nicht beeinträchtigt wird, empfehlen, die Aberkennung auf die fragliche teilnehmende Stätte zu beschränken.

Während des gesamten Verfahrens muss jegliche Kontaktaufnahme zwischen der europäischen Jury einerseits sowie der fraglichen Stätte und der zuständigen nationalen Behörde andererseits über die Kommission und den nationalen Koordinator erfolgen, damit eine wirksame Koordinierung gewährleistet ist.

## **11. Verzicht auf das Siegel**

Eine Stätte, der das Europäische Kulturerbe-Siegel zuerkannt wurde, kann jederzeit beschließen, freiwillig auf dieses zu verzichten (vgl. Artikel 16 des Beschlusses

Nr. 1194/2011/EU). In diesem Fall muss die Stätte den betreffenden Mitgliedstaat schriftlich über diesen Beschluss in Kenntnis setzen. Daraufhin unterrichtet der nationale Koordinator die Kommission über den Verzicht, indem er eine Kopie des Schreibens an diese weiterleitet. Anschließend formalisiert die Kommission den Verzicht auf das Siegel im Verlauf des nächsten Zuerkennungsverfahrens. Ein solcher Verzicht ist endgültig. Die betreffende Stätte muss der Kommission die Plakette mit dem Logo des Europäischen Kulturerbe-Siegels zurückgeben.

## **12. Die europäische Jury aus unabhängigen Experten**

Die Auswahl- und Kontrollverfahren auf EU-Ebene werden von einer europäischen Jury aus unabhängigen Experten durchgeführt (vgl. Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Diese Jury sorgt dafür, dass die Kriterien seitens der Stätten in sämtlichen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewandt werden.

Die europäische Jury besteht insgesamt aus 13 Mitgliedern, die vom Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen benannt werden.

Bei den Mitgliedern der Jury handelt es sich um unabhängige Experten, die über umfassende Erfahrungen und Fachkenntnisse in den für die Ziele der Maßnahme relevanten Bereichen verfügen. Die Organe und Einrichtungen bemühen sich sicherzustellen, dass die Kompetenzen der von ihnen ernannten Experten sich so weit wie möglich ergänzen und dass diese Experten ein ausgewogenes geografisches Spektrum abbilden.

Sämtliche Berichte, Empfehlungen und Mitteilungen der europäischen Jury werden von der Kommission veröffentlicht.

Aus Gründen der Transparenz und um jeglichem Interessenkonflikt vorzubeugen, ist es den Bewerberstätten, den mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten oder den Mitgliedstaaten nicht gestattet, wegen Fragen im Zusammenhang mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel direkt mit einem Mitglied der Jury Kontakt aufzunehmen; dies hat über die Kommission zu geschehen.

## **13. Kommunikation**

Im Einklang mit dem Beschluss Nr. 1194/2011/EU sind die Europäische Kommission und die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten gemeinsam für die Kommunikationsvorgänge im Zusammenhang mit dem Siegel zuständig.

Die Kommission ist auf Ebene der Union für die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Siegel und für die Gewährleistung seiner Öffentlichkeitswirksamkeit zuständig; insbesondere erstellt und unterhält sie hierzu eine eigene Website (vgl. Artikel 17 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Diese Website enthält allgemeine Informationen über die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten und dient als Portal zu den jeweiligen Websites dieser Stätten. Für das Europäische Kulturerbe-Siegel wird ein neues Logo gestaltet. Dieses Logo ist auf der Plakette abgebildet, die im Eingangsbereich der Stätten angebracht wird, denen das Siegel zuerkannt wurde, sowie auf allen Kommunikationsmaterialien. Des Weiteren arbeitet die Europäische Kommission eine Kommunikationsstrategie zur Förderung des neuen Siegels und der mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten aus.

**Jede Stätte, der das Siegel zuerkannt wird, erhält von der Kommission eine Plakette mit dem Logo für das Europäische Kulturerbe-Siegel; die Plakette ist im Eingangsbereich der Stätte anzubringen.**

**Eine Stätte erlangt durch die Zuerkennung des Siegels eine größere Öffentlichkeitswirksamkeit, da sie in der Kommunikations- und Bekanntmachungsstrategie der EU für das Europäische Kulturerbe-Siegel berücksichtigt wird. Alle mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten sind eingeladen, an der jährlichen Konferenz der Verwalter der Stätten teilzunehmen. Es bestehen ferner Möglichkeiten für die Vernetzung und das wechselseitige Lernen.**

Die Pflichten der Stätten sind in den Kriterien, die für die Zuerkennung des Siegels aufgestellt wurden, klar beschrieben (vgl. Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU). Eine mit dem Siegel ausgezeichnete Stätte muss ihre Ausstrahlung auf europäischer Ebene steigern, indem sie die Möglichkeiten neuer Technologien sowie digitaler und interaktiver Mittel nutzt und indem sie Synergien mit anderen europäischen Initiativen anstrebt. Sie muss sich als nachhaltiges touristisches Ziel bekannt machen sowie eine kohärente und umfassende Kommunikationsstrategie entwickeln, die die europäische Bedeutung der Stätte hervorhebt. Alle diese Elemente sind Bestandteile der Kriterien, die für die Zuerkennung des Europäischen Kulturerbe-Siegels aufgestellt wurden; sie werden von der europäischen Jury während des Auswahlverfahrens sowie während eines jeden Kontrollverfahrens bewertet.

Sobald einer Stätte das Siegel zuerkannt wurde, ist sie natürlich verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Bekanntmachungsvorgängen das für das Europäische Kulturerbe-Siegel gestaltete Logo zu verwenden.

## **14. Vernetzung**

Einer der Hauptvorteile der Stätten, denen das Siegel zuerkannt wurde, besteht darin, dass sie Gelegenheit haben, die Vernetzungsmöglichkeiten zu nutzen, die solchen Stätten vorbehalten sind. Die Kommission lädt alle Verwalter der Stätten zur Teilnahme an der jährlichen Konferenz ein, um den Austausch von Erfahrungen und das wechselseitige Lernen zu fördern sowie günstige Voraussetzungen für den Anstoß gemeinsamer Projekte zu bieten.

Die Mitglieder der europäischen Jury aus unabhängigen Experten nehmen ebenfalls an dieser jährlichen Konferenz teil, ebenso Vertreter anderer Organisationen (z. B. UNESCO und Europarat).

## **15. Finanzierung aus dem EU-Haushalt**

Die Haushaltsmittel für das Europäische Kulturerbe-Siegel (die sich auf weniger als 1 Mio. EUR pro Jahr belaufen) decken die Kosten der Durchführung der Maßnahme auf EU-Ebene, d. h. die Kosten der europäischen Jury aus unabhängigen Experten, der europäischen Kommunikationsstrategie, der Vernetzung und des Personals der Kommission, das zur Unterstützung der Maßnahme erforderlich ist. Stätten, denen das Siegel zuerkannt wurde, erhalten keine direkte Finanzierung.

Die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten können jedoch Unterstützung aus anderen EU-Programmen beantragen.

## Anhang 1: Zeitplan

Jahr	
2011	Inkrafttreten des Beschlusses Vorarbeiten
2012	Vorarbeiten
2013	Erste Auswahl von Stätten in den Mitgliedstaaten, die <u>nicht</u> an der zwischenstaatlichen Initiative teilgenommen haben (Übergangsjahr 1). Die betreffenden Mitgliedstaaten sind Dänemark, Estland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich (sofern sie bestätigen, dass sie an der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel teilnehmen möchten). Sie können ausnahmsweise bis zu vier Stätten in die Vorauswahl aufnehmen. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2013 bei der Kommission eingegangen sein.
2014	Erste Auswahl von Stätten in den Mitgliedstaaten, die an der zwischenstaatlichen Initiative teilgenommen haben (Übergangsjahr 2). Die betreffenden Mitgliedstaaten sind Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei (sofern sie bestätigen, dass sie an der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel teilnehmen möchten). Sie können ausnahmsweise bis zu vier Stätten in die Vorauswahl aufnehmen. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2014 bei der Kommission eingegangen sein.
2015	Erstes „reguläres“ Auswahlverfahren, das allen Mitgliedstaaten offen steht, die an der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel teilnehmen möchten. Sie können bis zu zwei Stätten in die Vorauswahl aufnehmen. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2015 bei der Kommission eingegangen sein.
2016	Erstes Kontrollverfahren. Die Kontrollberichte müssen bis spätestens 1. März 2016 bei der Kommission eingegangen sein.
2017	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2017 bei der Kommission eingegangen sein.
2018	Evaluierung des Siegels
2019	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2019 bei der Kommission eingegangen sein.

2020	Kontrollverfahren. Die Kontrollberichte müssen bis spätestens 1. März 2020 bei der Kommission eingegangen sein.
2021	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2021 bei der Kommission eingegangen sein.
2022	–
2023	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2023 bei der Kommission eingegangen sein.
2024	Kontrollverfahren. Die Kontrollberichte müssen bis spätestens 1. März 2024 bei der Kommission eingegangen sein. Evaluierung des Siegels
2025	Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. März 2025 bei der Kommission eingegangen sein.
...	...

## **Anhang 2: Verzeichnis der nationalen Koordinatoren (und Kontaktstellen)**

### **Belgien**

- Nationale Koordinatoren (und Kontaktstellen)

Frau Katrien Thienpont  
Attaché Cultuur  
Permanente Vertegenwoordiging van België bij de Europese Unie  
Wetstraat 61-63  
1040 Brussel  
Tel.: +32 2 553 69 94  
E-Mail: [katrien.thienpont@cjsm.vlaanderen.be](mailto:katrien.thienpont@cjsm.vlaanderen.be)

Herr André Sommerlatte  
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Gospertstraße 1  
B-4700 Eupen  
Tel.: +32(0)87/596 658  
Fax: +32(0)87/556 473  
E-Mail: [andre.sommerlatte@dgov.be](mailto:andre.sommerlatte@dgov.be)

Frau Pauline François  
Attachée  
Délégation de la Wallonie et de la Fédération Wallonie-Bruxelles  
Représentation permanente de la Belgique auprès de l'UE  
Rue de la Loi, 61-63  
1040 Bruxelles  
Tel.: +32(0)22332187  
E-Mail: [pauline.francois@diplobel.fed.be](mailto:pauline.francois@diplobel.fed.be)

### **Bulgarien**

- Nationale Koordinatorin (und Kontaktstelle)

Frau Dolya Yordanova  
Chief expert in Cultural Policy Directorate  
Ministry of Culture of the Republic of Bulgaria  
17, Al. Stamboliiski blvd.  
1040 Sofia, Bulgarien  
Tel.: +359 2 940 0913  
Fax: +359 2 980 7401  
E-Mail: [dolya\\_yordanova@mc.government.bg](mailto:dolya_yordanova@mc.government.bg)

## **Tschechische Republik**

- Nationale Koordinatorin (und Kontaktstelle)

Frau Jaromira Mizerova  
Head of the EU Affairs Department  
Ministry of Culture of the Czech Republic  
Maltezske namesti 471/1  
118 11 Prag  
Tel.: +420 257 085 297  
Mobil-Tel.: +420 602 127 160  
Fax: +420 257 085 530  
E-Mail: [jaromira.mizerova@mkcr.cz](mailto:jaromira.mizerova@mkcr.cz)

## **Dänemark**

- Nationaler Koordinator (und Kontaktstelle)

Herr Michael Lauenborg  
Head of Division  
Centre for Cultural Heritage and Architecture  
Danish Agency for Culture  
H.C. Andersens Boulevard 2,  
1553 København V  
Tel.: +45 33 74 51 89  
E-Mail: [miclau@kulturstyrelsen.dk](mailto:miclau@kulturstyrelsen.dk)

## **Deutschland**

- Nationaler Koordinator (und Kontaktstelle)

N.N.

Frau Elke Harjes-Ecker  
Ministerialdirigentin  
Leiterin der Abteilung Kultur und Kunst, Kirchenangelegenheiten  
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63  
99107 Erfurt  
Tel.: +49 361 3794710/711  
Fax: +49 361 37949710  
E-Mail: [elke.harjes-ecker@tmbwk.thueringen.de](mailto:elke.harjes-ecker@tmbwk.thueringen.de), [margot.schmidt@tmbwk.thueringen.de](mailto:margot.schmidt@tmbwk.thueringen.de)

In Kopie:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
Referat IV B  
Taubenstraße 10



10117 Berlin  
Tel.: +49 30 25418 428  
E-Mail: [europa@kmk.org](mailto:europa@kmk.org)

## **Estland**

- Nationale Koordinatorin (und Kontaktstelle)

Frau Liina Jänes  
Nõunik  
Kultuuriväärtuste osakond  
Kultuuriministeerium  
Tel.: +372 6282 381  
E-Mail: [liina.janes@kul.ee](mailto:liina.janes@kul.ee)

**Irland (Irland wird nicht am ersten Auswahlverfahren im Rahmen der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel im Jahr 2013 teilnehmen, seinen Standpunkt im Hinblick auf das Verfahren im Jahr 2015 jedoch prüfen.)**

- Nationaler Koordinator

Herr Michael Starrett  
CEO  
The Heritage Council  
Áras na hOidhreachta  
Church Lane  
Kilkenny  
Tel.: +353 56 7 77 07 77  
E-Mail: [mstarrett@heritagecouncil.ie](mailto:mstarrett@heritagecouncil.ie), [eddie.arthurs@dfa.ie](mailto:eddie.arthurs@dfa.ie)

## **Griechenland**

- Nationale Koordinatoren (und Kontaktstellen)

Herr Dr. Ersi Brouskari  
Archeologist  
Head of Department of Greek & Foreign Scientific Institutions, Organizations and International Affairs  
Directorate of Byzantine and Post Byzantine Antiquities  
Hellenic Ministry of Culture & Tourism  
E-Mail: [b2.dbmm@culture.gr](mailto:b2.dbmm@culture.gr) und [ebrouskari@culture.gr](mailto:ebrouskari@culture.gr)

Frau Eleni Sfakianaki  
Archeologist  
Department of Greek & Foreign Scientific Institutions, Organizations & International Affairs  
Directorate of Prehistoric and Classical Antiquities  
Hellenic Ministry of Culture & Tourism

E-Mail: [txs.dpkar@culture.gr](mailto:txs.dpkar@culture.gr) und [esfakianaki@culture.gr](mailto:esfakianaki@culture.gr)

## **Spanien**

- Nationale Koordinatorin und Kontaktstelle

Frau Pilar Barraca de Ramos  
Counsellor  
Subdirección General de Protección de Patrimonio Histórico  
Ministerio de Educación, Cultura y Deporte  
Plaza del Rey nº 1 - 28004 Madrid  
Tel.: +34 91 7017438  
Fax: +34 917017381  
E-Mail: [pilar.barraca@mcu.es](mailto:pilar.barraca@mcu.es)

## **Frankreich**

- Nationaler Koordinator

Herr Bruno Favel  
Chef du Département des affaires européennes et internationales  
Direction générale des patrimoines  
Ministère de la culture et de la communication  
6, rue des Pyramides  
75001 Paris

- Kontaktstelle

France Quémarec  
Tel.: 00 33 (0)1 40 15 33 06,  
E-Mail: [france.quemarec@culture.gouv.fr](mailto:france.quemarec@culture.gouv.fr)

## **Italien**

- Nationale Koordinatorin

Frau Dott.ssa Leila Nista  
Ministero dei Beni e delle Attività Culturali  
Servizio I - Project Manager: European Heritage Label Focal Point  
Via dell'Umiltà 33  
Roma, Italia  
Tel.: +39 06 67232639  
E-Mail: [leilagiuseppina.nista@beniculturali.it](mailto:leilagiuseppina.nista@beniculturali.it)

- Kontaktstelle

Frau Rita Sassu

E-Mail: [eurolabel@beniculturali.it](mailto:eurolabel@beniculturali.it)  
Tel.: +39 06 69654261

## **Zypern**

- Nationale Koordinatorin

Frau Marina Solomidou-Ieronymidou  
1 Museum Street  
P.O. Box: 22024  
1516 Nicosia  
Zypern  
Tel.: +357 22865804  
Fax: +357 22303148  
E-Mail: [antiquitiesdept@da.mcw.gov.cy](mailto:antiquitiesdept@da.mcw.gov.cy)  
[mieronymidou@da.mcw.gov.cy](mailto:mieronymidou@da.mcw.gov.cy)

- Kontaktstelle:

Frau Chrysanthi Kounnou  
Archaeological Officer  
1 Museum Street  
P.O. Box: 22024  
1516 Nicosia  
Zypern  
Tel.: +357 22865843  
Fax: +357 22303148  
E-Mail: [antiquitiesdept@da.mcw.gov.cy](mailto:antiquitiesdept@da.mcw.gov.cy)  
[ckounnou@da.mcw.gov.cy](mailto:ckounnou@da.mcw.gov.cy), [chrysanthikounnou@yahoo.gr](mailto:chrysanthikounnou@yahoo.gr)

## **Lettland**

- Nationaler Koordinator und Kontaktstelle

Herr Dr. Juris Dambis  
Head of the State Inspection for Heritage Protection  
Tel.: +371 72 29 272  
E-Mail: [juris.dambis@mantojums.lv](mailto:juris.dambis@mantojums.lv)

## **Litauen**

- Nationale Koordinatorin und Kontaktstelle

Frau Rugilė Balkaitė  
Chief Officer  
Protected Areas and Cultural Heritage Department  
Ministry of Culture of the Republic of Lithuania  
Basanaviciaus st. 5  
LT-01118 Vilnius  
Litauen  
Tel.: + 370 5 219 34 60  
Fax: +370 5 262 31 20  
E-Mail: [r.balkaite@lrkm.lt](mailto:r.balkaite@lrkm.lt)  
[www.lrkm.lt](http://www.lrkm.lt)

**Luxemburg hat seine Teilnahme an der Maßnahme noch nicht bestätigt.**

## **Ungarn**

- Nationaler Koordinator

Herr Laszlo Mihalyfi  
Head of Department  
Department of Cultural Heritage  
Ministry of National Resources  
Tel.: +361 795 4033  
Fax: +361 795 0282  
E-Mail: [laszlo.mihalyfi@nefmi.gov.hu](mailto:laszlo.mihalyfi@nefmi.gov.hu)

- Kontaktstelle

Frau Bernadett Lesz-Mullek  
Department of Cultural Heritage  
Ministry of National Resources

E-Mail: [lesz-mullek.bernadett@emmi.gov.hu](mailto:lesz-mullek.bernadett@emmi.gov.hu)

## **Malta**

- Nationaler Koordinator und Kontaktstelle

Herr Martin Spiteri  
Collections Manager  
Heritage Malta  
Old Royal Navy Hospital  
Triq Marina

Bighi-KalkaraKKR1524  
Malta  
Tel.: +356 22954321 / 23954321  
Mobil-Tel.: +356 79621110  
E-Mail: [martin.d.spiteri@gov.mt](mailto:martin.d.spiteri@gov.mt)

## **Niederlande**

- Nationaler Koordinator

Herr Kees Somer  
Directie Cultureel Erfgoed  
Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap  
IPC 3200  
Postbus (Postfach) 16375  
NL - 2500 BJ Den Haag  
E-Mail: [c.j.somer@minocw.nl](mailto:c.j.somer@minocw.nl)

- Kontaktstelle

Herr Aart de Vries  
Cultural Heritage Agency of the Netherlands  
Postfach 1600  
3800 BP Amersfoort  
Niederlande  
Tel.: +31 33 4217367  
Fax: +31 334217799  
E-Mail: [a.de.vries@cultureelerfgoed.nl](mailto:a.de.vries@cultureelerfgoed.nl)

## **Österreich**

- Nationale Koordinatorin (und Kontaktstelle)

Frau Kathrin Kneissel  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Leiterin des Referats IA/4: EU-Kulturpolitik  
Concordiaplatz 2  
1014 Wien, Österreich  
Tel.: +43 1 531 20 7690  
E-Mail: [eu-kultur@bmukk.gv.at](mailto:eu-kultur@bmukk.gv.at)

## **Polen**

- Nationale Koordinatorin und Kontaktstelle

Frau Hanna Jędras  
Chief Specialist

Department of International relations  
Ministry of Culture and National Heritage  
15/17 Krakowskie Przedmieście St. | 00-571 Warschau  
Tel.: +48(22) 42-10-206 | Fax: +48(22) 82-61-922  
E-Mail: [hjedras@mkidn.gov.pl](mailto:hjedras@mkidn.gov.pl) | [www.mkidn.gov.pl](http://www.mkidn.gov.pl)

## **Portugal**

- Nationale Koordinatorin und Kontaktstelle

Frau Dra. Maria de Lurdes Camacho  
Planning, Strategy, Assessment and International Affairs Bureau  
Secretaria de Estado da Cultura (Staatssekretariat für Kultur)  
Av. Conselheiro Fernando de Sousa, n° 21 - A  
1070-072 Lisboa  
Portugal  
Tel.: +351 21/324 19 30  
Fax: +351 21/324 19 44/66  
E-Mail: [lurdes.camacho@gpeari.pt](mailto:lurdes.camacho@gpeari.pt)

## **Rumänien**

- Nationaler Koordinator und Kontaktstelle

Herr Mircea Anghel  
Ministry of Culture and National Heritage  
Directorate of Cultural Heritage  
E-Mail: [mircea.angelescu@cultura.ro](mailto:mircea.angelescu@cultura.ro), [mircea.angelescu@gmail.com](mailto:mircea.angelescu@gmail.com)  
Tel./Fax: 004 021 224 05 32

## **Slowenien**

- Nationale Koordinatorin und Kontaktstelle

Frau Špela Spanžel  
Ministry of Culture of the Republic of Slovenia  
Directorate for Cultural Heritage  
Tel.: +386 1 369 5953  
E-Mail: [spela.spanzel@gov.si](mailto:spela.spanzel@gov.si)

## **Slowakei**

- Nationale Koordinatorin

Frau Katarina Kosova  
Director General  
Monuments Board of the Slovak Republic  
Cesta na Cerveny most 6  
814 06 Bratislava  
Tel.: +421 2 20464101  
E-Mail: [katarina.kosova@pamiatky.gov.sk](mailto:katarina.kosova@pamiatky.gov.sk)

- Kontaktstelle

Frau Anna Tuharska  
Monuments Board of the Slovak Republic  
Cesta na Cerveny most 6  
814 06 Bratislava  
Tel.: +421 2 464 342  
Fax: +421 2 547 758 44  
E-Mail: [anna.tuharska@pamiatky.gov.sk](mailto:anna.tuharska@pamiatky.gov.sk); [a.tuharska@gmail.com](mailto:a.tuharska@gmail.com)

**Schweden (Schweden wird nicht am ersten Auswahlverfahren im Rahmen der Maßnahme für das Europäische Kulturerbe-Siegel im Jahr 2013 teilnehmen, seinen Standpunkt im Hinblick auf das Verfahren im Jahr 2015 jedoch prüfen)**

- Nationale Koordinatorin

Frau Maria Wikman  
Swedish National Heritage Board  
Postfach 5405  
SE-114 84 Stockholm  
Tel.: +46 (0)8 5191 8000  
E-Mail: [maria.wikman@raa.se](mailto:maria.wikman@raa.se)